

# RS Vwgh 2000/11/27 99/17/0312

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2000

## Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §17 Abs1;  
BAO §90;  
LAO Stmk 1963 §67;

## Rechtssatz

Ein Anspruch der Partei auf Akteneinsicht besteht auch nach rechtskräftiger Erledigung der Sache schon im Hinblick auf die vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts eingeräumten Rechtsbehelfe. In diesem Fall muss die Erledigung des Begehrens um Akteneinsicht in Form eines Bescheides ergehen, der vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts anfechtbar ist (Hinweis Walter/Mayer, Verwaltungsverfahren<sup>7</sup>, Rz 177; Stoll, BAO-Kommentar, Band 1, 903). Es handelt sich also nicht um eine Verfahrensordnung, die im Rahmen des administrativen Rechtsmittelverfahrens in der Hauptsache bekämpft werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999170312.X02

## Im RIS seit

11.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)